

Nutzungsordnung für den RuheForst Deister der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 13.11.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 13. November 2008 die folgende Nutzungsordnung für den „RuheForst Deister“ beschlossen.

§ 1

Widmung, Betreiber

- (1) Der „RuheForst Deister“ wird als Friedhof nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. Nds. Bestattungsgesetz in der zzt. geltenden Fassung gewidmet.
- (2) Der Betrieb des Friedhofs „RuheForst Deister“ obliegt der Freiherr Knigge'schen Miteigentümerschaft, Rittergut 1, 30974 Wennigsen (Deister).

§ 2

Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Wennigsen erlässt die Nutzungsordnung für den „RuheForst Deister“. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachstehend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum „RuheForst Deister“ gehören folgende Waldflächen:

- Gemarkung Bredenbeck, Flur 6, Flurstück 1 mit der Größe von 173540 Quadratmeter.
- Gemarkung Bredenbeck, Flur 6, Flurstück 4/4 tlw. mit einer Größe von 241630 Quadratmeter.

§ 3

Nutzungsberechtigte

In dem „RuheForst Deister“ kann neben den Einwohnern der Gemeinde Wennigsen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einem Ruhebiotop erworben hat. Es werden folgende Ruhebiotope unterschieden: Wertungsstufe I (WS I), Wertungsstufe II (WS II), Wertungsstufe III (WS III) und Wertungsstufe IV (WS IV).

Die Nutzungsrechte an den Ruhebiotopen beziehen sich jeweils auf die im Vertrag mit der Freiherr Knigge'schen Miteigentümergeinschaft und dem einzelnen Vertragspartner festgelegten Personen.

§ 4

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluß eines Vertrages mit dem Betreiber erworben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre und maximal bis zu 99 Jahren verliehen.

§ 5

Bestattungsflächen

Im „RuheForst Deister“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich in den ausgewiesenen Ruhebiotopen. Ruhebiotope sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 Quadratmeter, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann zum Beispiel ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.

Es werden folgende RuheForst – Ruhebiotope unterschieden:

- RuheBiotop für eine Einzelperson,
- RuheBiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
- Gemeinschafts – RuheBiotop.

Die Bestattungsflächen werden nach dem Konzept RuheForst der RuheForst GmbH, Marktplatz 1, 64711 Erbach, genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in den ausgewiesenen Ruhebiotopen beigesetzt. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

Die Urnenbezeichnung im „RuheForst Deister“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 6

Öffnungszeiten

Der „RuheForst Deister“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Nds. Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des „RuheForstes Deister“ täglich von 1 ½ Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

Die Betreiberin kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „RuheForst Deister“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 7

Benutzungsregelung

Jeder Besucher des „RuheForst Deister“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.

Innerhalb des „RuheForst Deister“ ist insbesondere nicht gestattet,

- Beisetzungen zu stören
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Betreiberin, des Trägers sowie nach dem Landeswaldgesetz erlaubter Verkehr,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksache, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen.

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „Ruheforst Deister“ vereinbar sind.

Andere, nicht mit einer Bestattung oder Totengedenkfeier zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Deister“ registrierten Ruhebiotopen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 9

Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „RuheForst Deister“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher nicht zuläs-

sig, Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

Im Wurzelbereich der Bäume des „RuheForst Deister“ und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmahle, Gedenksteine, Baulichkeiten oder ähnliches zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 **Markierungen**

Ruhebiotope erhalten zum Auffinden des Biotops eine Registriernummer von 5,0 cm im Durchmesser. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

Die Beschriftungen der Markierungsschilder kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 11 **Pflege der Grabstätten**

Der „RuheForst Deister“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt bisher im Rahmen der geltenden Bestimmung und der umfassenden Rücksichtnahme auf den Friedhofszweck. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Biotopen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 **Haftung**

Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse oder ähnliches verursacht worden sind.

Grundsätzlich geschieht das Betreten des „RuheForst Deister“ gemäß den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf ei-

gene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruheforstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht worden sind.

§ 13 **Dokumentation**

Es wird ein Register von den Betreibern des Friedhofes in Listenform der veräußerten Ruhebiotope und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird halbjährlich, mindestens jedoch jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Wennigsen vorgelegt.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- a) § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
- b) § 7 Abs. 2 die Nutzungsordnung nicht beachtet,
- c) § 9 Abs. 1 die Waldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 9 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für den „RuheForst Deister“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen, den 19. November 2008

Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 27.11.2008 in der Calenberger Zeitung